

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1.

Der Beförderungsvertrag wird nur zu den Bedingungen dieser AGB abgeschlossen. Widersprechende Bedingungen werden nicht akzeptiert.

Diese AGB, die Tarifbedingungen, die behördlich genehmigten Beförderungsbedingungen und die Verhaltensregeln des Internationalen Skiverbandes (FIS-Regeln, siehe unten Punkt 15.) sind Bestandteil des Beförderungsvertrages.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Tarifbedingungen und die Verhaltensregeln des Internationalen Skiverbandes (FIS) sind im Internet unter www.rofanseilbahn.at für jedermann zugänglich und liegen überdies bei den Hauptkassen auf Anfrage zur Einsicht auf.

Die Beförderungsbedingungen sind bei den Zugängen zu den Aufstiegshilfen angeschlagen und liegen überdies bei den Kassen zur Einsicht auf.

2.

Die von der Rofan Seilbahn AG (im Folgenden als Bergbahnunternehmen bezeichnet) betriebenen Aufstiegshilfen, Skipisten und Funsporteinrichtungen, wie insbesondere der Skyglider werden im Folgenden zusammen als „Anlagen“ bezeichnet.

Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Das gilt nicht für Personenschäden.

Straßen, Wege, Steige und dergleichen sowie Spielplätze gehören nicht zu den Anlagen. Das Bergbahnunternehmen ist nicht deren Halter und für deren Zustand nicht verantwortlich.

Außerhalb der Wintersaison berechtigt der Erwerb einer Fahrkarte lediglich zur Benutzung der Aufstiegshilfen (je nach Fahrkarte Berg- und / oder Talfahrt oder Fahrt mit dem Skyglider).

3.

Die Benützung der Aufstiegshilfen (Seilbahn- und Liftanlagen, Skyglider) setzt den Besitz eines gültigen Skipasses bzw. einer gültigen Fahrkarte voraus.

Das Bergbahnunternehmen schuldet dem Besitzer eines gültigen Skipasses bzw. einer gültigen Fahrkarte dann keine Beförderung, wenn eine Beförderung aus nicht vom Bergbahnunternehmen zu vertretenden Gründen unmöglich oder unzulässig ist. Zu solchen Gründen zählen neben witterungsbedingten Einflüssen (zB starker Wind) und Lawinengefahr auch Stillstandzeiten wegen vorgeschriebenen Wartungen oder technische Störungen.

4.

Der gültige Skipass berechtigt den Inhaber zur Benützung aller in Betrieb stehenden Anlagen innerhalb der Geltungsdauer nach den Tarif- und Beförderungsbedingungen und diesen AGB.

Der Skipass ist nicht übertragbar.

Der nachträgliche Umtausch gegen einen anderen Skipass und die Änderung der Gültigkeitsdauer sind nicht möglich.

Skipässe, die nicht bei den zugelassenen Verkaufsstellen des Bergbahnunternehmens gekauft wurden, verlorene Skipässe sowie Skipässe, die mißbräuchlich erworben oder verwendet werden, werden gesperrt.

Die Beförderung mit Bussen oder anderen Straßenverkehrsmitteln zu bzw. von den Aufstiegshilfen, Skipisten, Skirouten und Funsporteinrichtungen ist nicht Bestandteil des Beförderungsvertrages und vom Entgelt für den Skipass nicht umfasst, sondern erfolgt zu den Bedingungen des jeweiligen Beförderers.

Jeder Skipassinhaber ist verpflichtet, den Skipass so zu verwahren, daß Dritte auf den Skipass nicht mißbräuchlich zugreifen können.

5.

Bei Verkauf eines Skipasses wird eine Depotgebühr (Kaution) für die Chip-Karte, auf der die Gültigkeitsdauer des Skipasses gespeichert ist, in Höhe von € 4.— eingehoben. Der eingehobene Betrag wird bei Rückgabe der unbeschädigten, funktionsfähigen Chip-Karte an den Überbringer ausgefolgt. Eine Überprüfung des Überbringers findet selbst dann nicht statt, wenn ein Überbringer mehrere Chip-Karten zurückgibt. Die Rücknahme von unbeschädigten, funktionsfähigen Chip-Karte erfolgt an den Kassen des Bergbahnunternehmens.

6.

Beim Kauf eines namensbezogenen Skipasses (z.B. Saisonkarte oder Mehrtageskarte) werden folgende Daten des Karteninhabers verarbeitet:

- Vor- und Zuname
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Postadresse
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Lichtbild
- Kreditkartendaten und Kontodaten (beim Kauf mittels Kreditkarte)

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist das Bergbahnunternehmen.

Zweck der Verarbeitung ist die Ausstellung des namensbezogenen Skipasses sowie die Zusendung von Informationen und Werbung über die Anlagen des Bergbahnunternehmens

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der oben angeführten Daten ist die Erforderlichkeit für die Durchführung vertraglicher Maßnahmen und - soweit es die Zusendung von Informationen und Werbung über die Anlagen des Bergbahnunternehmens betrifft - die gesondert erklärte Einwilligung des Karteninhabers. Diese Einwilligung kann der Karteninhaber jederzeit widerrufen, ohne daß die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

Die oben angeführten Daten werden an die Mitglieder die Axess AG und die Six Payment GmbH als Zahlungsdienstleister übermittelt.

Beim Passieren einer mit einer Kamera ausgestatteten Zutrittskontrollleinrichtung wird der Karteninhaber fotografiert. Dieses Foto wird durch die Mitarbeiter des Bergbahnunternehmens

mit dem Lichtbild des Karteninhabers auf seinem Skipass zu dem Zweck verglichen, um eine missbräuchliche Verwendung des namensbezogenen Skipasses zu verhindern. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung sind die überwiegenden berechtigten Interessen des Verantwortlichen, die darin bestehen, diesen Zweck zu erreichen.

Der Karteninhaber hat nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit der Daten. Verantwortlicher dieser Datenverarbeitung ist das Bergbahnunternehmens, welches . für die Wahrnehmung der zuvor angeführten Betroffenenrechte zuständig sind . Der Karteninhaber kann sich daher zur Ausübung seiner Rechte an diese Verantwortlichen wenden.

Der Karteninhaber hat das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde in der EU oder der Österreichischen Datenschutzbehörde in Wien zu beschweren, wenn ein Verstoß gegen Datenschutzrecht vorliegt.

Die beim Passieren einer Zutrittskontrollleinrichtung angefertigten Fotos werden eine Woche nach Anfertigung gelöscht, sofern sie nicht in einem anhängigen oder drohenden Rechtsstreit zu Beweis Zwecken benötigt werden. Die anderen Daten werden bis zum Ablauf der für den Verantwortlichen geltenden Gewährleistungs-, Schadenersatz-, Verjährungs- und gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufbewahrt; darüber hinaus bis zur Beendigung von allfälligen Rechtsstreitigkeiten, bei denen die Daten als Beweis benötigt werden.

7.

Um eine missbräuchliche Verwendung des Skipasses zu verhindern (Verarbeitungszweck), kann von jedem Karteninhaber beim erstmaligen Passieren einer mit einer Kamera ausgestatteten Leseeinrichtung ein Referenzfoto angefertigt werden. Die auf dem Referenzfoto abgebildete Person kann dann von den Mitarbeitern des Bergbahnunternehmens mit derjenigen Person verglichen werden, welche die mit einer Kamera ausgestattete Leseeinrichtung passiert. Das Referenzfoto wird nach Ablauf der Gültigkeit des Skipasses gelöscht, sofern es nicht in einem anhängigen oder drohenden Rechtsstreit zu Beweis Zwecken benötigt wird. In diesem Fall wird es bis zur Beendigung des Rechtsstreites aufbewahrt.

Verantwortlicher dieser Datenverarbeitung ist das Bergbahnunternehmen. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung sind die überwiegenden berechtigten Interessen des Verantwortlichen, die darin bestehen, den Verarbeitungszweck zu erreichen. Dem Karteninhaber stehen die in Punkt 6 angeführten Rechte zu.

8.

Fallen einzelne Tage einer Mehrtageskarte in verschiedene Saisonzeiten, so wird der exakte Mischpreis verrechnet.

9.

Die Kontrolle der Gültigkeit der Skipässe und Fahrkarten erfolgt bei den Tal- oder Bergstationen der Aufstiegshilfen, und zwar durch Lesegeräte und/oder durch die Mitarbeiter des

Bergbahnunternehmens. Die Weisungen der Mitarbeiter des Bergbahnunternehmens sind zu befolgen; die Lesegeräte sind bestimmungsgemäß zu benutzen.

Die Kontrolle der Gültigkeit der Skipässe und Fahrkarten kann auch bei jeder Anlage, im Kassenbereich oder auf den Parkplätzen erfolgen. Auch hier ist der Skipass den ausgewiesenen Kontrollorganen über deren Verlangen jederzeit vorzuweisen und sind die Weisungen dieser Kontrollorgane zu befolgen.

Jede versuchte oder tatsächlich erfolgte missbräuchliche Verwendung des Skipasses oder der Fahrkarte sowie die Umgehung der Lesegeräte hat unbeschadet allfälliger strafrechtlicher Konsequenzen den sofortigen Entzug des Skipasses oder der Fahrkarte, die Einhebung des in den Tarifbedingungen vorgesehenen Beförderungsentgelts sowie der in den Tarifbedingungen festgesetzten Pönale zur Folge.

10.

Bei Verstoß gegen die Beförderungsbedingungen, bei Missachtung der Sperre von Skiabfahrten (z.B. wegen Lawinengefahr), des Skifahrverbots in Waldbereichen oder der FIS-Regeln erfolgt der Ausschluss von der Beförderung. In schwerwiegenden Fällen und bei wiederholtem Verstoß erfolgen der ersatzlose Entzug des Skipasses und eine Strafanzeige bei der Behörde.

Im Übrigen ist den Anordnungen der Mitarbeiter der Bergbahnunternehmen sowie der Pistenwacht Folge zu leisten.

11.

Unterbleibt die Beförderung aus Gründen, die der Karteninhaber zu vertreten hat, so besteht – mit Ausnahme der Nichtausnutzung nach Wintersportunfällen (siehe dazu im folgenden) – kein Anspruch auf Rückerstattung oder Gutschrift des für den Skipass oder die Fahrkarte bezahlten Entgelts oder Verlängerung der Gültigkeit des Skipasses im Ausmaß der nicht erfolgten Ausnutzung.

Zu den vom Karteninhaber zu vertretenden Gründen zählen insbesondere die Nichtausnutzung des Skipasses oder der Fahrkarte wegen Schlechtwetter, Krankheit, nicht aus Skiunfällen resultierender Verletzung und unvorhergesehener Abreise.

Verlorene Skipässe oder Fahrkarten werden nicht ersetzt. Der Verlust eines Skipasses (ab 3 Tagen Gültigkeit), dessen Inhaber namentlich erfasst ist, kann jedoch bei den Kassen gemeldet werden. Bei Vorlage des Kaufbeleges und Nachweis der Identität (Ausweis) besteht die Möglichkeit, diese Skipässe bei den Zutrittskontrollen zu sperren und eine Ersatzkarte bei Bezahlung einer Bearbeitungsgebühr zu bekommen. Ohne Vorlage des Kaufbeleges und Nachweis der Identität können auch für personalisierte Skipässe keine Ersatzkarten ausgestellt werden.

Eine Rückvergütung oder Gutschrift des für einen Skipass bezahlten Entgelts ist nur bei Verletzungen aus Skiunfällen möglich, die eine weitere Ausnutzung des Skipasses verunmöglichen, und nur für Skipässe mit einer Gültigkeitsdauer ab 2 Tagen. Es gibt keine Rückvergütung für Begleitpersonen. Eine Verlängerung der Gültigkeit des Skipasses im Ausmaß der nicht erfolgten Ausnutzung findet nicht statt.

Die Rückvergütung erfolgt aliquot ab der Letztverwendung des Skipasses (frühestens jedoch ab dem ersten Tag nach dem Unfall), sofern der Skipass nach dem Unfall nicht mehr benutzt wird. Der Kassabeleg und ein ärztliches Attest über die Unmöglichkeit der weiteren Ausnützung des Skipasses sind vorzulegen.

12.

Die zulässige Art der Beförderung von Kindern ist in den Beförderungsbedingungen der einzelnen Aufstiegshilfen sowie des Skygliders geregelt. Diese Beförderungsbedingungen sind beim Zugang zu den Aufstiegshilfen angeschlagen und zu befolgen.

13.

Für das Verhalten der Fahrgäste vor, während und nach der Beförderung gilt:

a. Die Fahrgäste haben sich so zu verhalten, dass dadurch die Sicherheit des Seilbahnbetriebes und der Fahrgäste nicht gefährdet sowie die Ordnung und der Betriebsablauf nicht gestört werden.

b. Die Fahrgäste dürfen nur die bestimmungsgemäß der Allgemeinheit oder den Fahrgästen geöffneten Bahnanlagen und Räume in den Stationen betreten.

c. Das Ein- und Aussteigen ist nur an den hierfür bestimmten Stellen zulässig.

d. Personen, die beim Ein- und Aussteigen Hilfe wünschen, haben dies dem Stationsbediensteten ausdrücklich bekannt zu geben.

e. Wird während der Fahrt die Aufstiegshilfe stillgesetzt, so haben sich die Fahrgäste ruhig zu verhalten und die Anordnungen der Seilbahnbediensteten abzuwarten.

f. Das Heraushalten oder das Abwerfen von Gegenständen während der Fahrt ist untersagt.

g. Nach Beendigung der Fahrt ist der Ausstiegsbereich in der angezeigten Richtung zügig zu verlassen.

h. Die Schließbügel der Sessel dürfen bei der Einfahrt in die Stationen nicht vorzeitig geöffnet werden. Die entsprechende Signalisation bei der Einfahrt in die Bergstation ist zu beachten und zu befolgen.

k. Die für Fahrgäste der Aufstiegshilfe maßgeblichen, in der Regel durch Symbolschilder erkennbar gemachten Verbote, Gebote und Hinweise sind genauestens zu beachten.

Im übrigen regeln die bei den einzelnen Aufstiegshilfen kundgemachten Beförderungsbedingungen das Verhalten vor, während und nach der Beförderung. Ein Verstoß gegen die Beförderungsbedingungen kann auch haftungsrechtliche Folgen nach sich ziehen.

14.

Fahrausweise für Fußgänger sind nur gültig für die Beförderung ohne die für das Abfahren auf Skiabfahrten geeignete Wintersportausrüstung. Fußgänger dürfen Skiabfahrten nicht betreten. Rodeln ist auf Skiabfahrten nicht gestattet.

15.

Die Verhaltensregeln des Internationalen Skiverbandes (FIS) haben uneingeschränkte Gültigkeit.

Grobe Verstöße gegen diese Verhaltensregeln oder rücksichtsloses Verhalten berechtigen das Bergbahnunternehmen zum entschädigungslosen Entzug des Skipasses und zum Verbot der weiteren Benützung der Anlagen und können überdies strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

16.

Bei Skiunfällen ist die exakte Unfallmeldung bei der nächsten Liftstation oder über das Mobiltelefon möglich.

Der Einsatz der Pistenrettung ist kostenpflichtig und für die Bergung und den Transport nach Unfällen ist an den Leistungserbringer ein Bergekostenbeitrag zu leisten, der im Preis des Skipasses nicht enthalten ist.

17.

Das Befahren, Betreten oder Benutzen gesperrter Anlagen ist verboten und strafbar. Das Befahren der Wälder ist verboten. Zuwiderhandlungen können den ersatzlosen Entzug des Skipasses oder der Fahrkarte zur Folge haben (siehe Punkt 10.).

18.

Ab der letzten Kontrollfahrt unmittelbar nach der letzten Bergfahrt sind die Skipisten und Skirouten unter anderem wegen der von den Instandhaltungsarbeiten ausgehenden Gefahren (Einsatz von Pistenfahrzeugen, Seilwinden, Schneeerzeugern, Freiliegen von Kabeln und Schläuchen, Arbeiten an Zäunungen und Leiteinrichtungen etc.) gesperrt. Während dieser Sperrzeiten findet keine Gefahrensicherung statt. Anweisungen der Mitarbeiter des Bergbahnunternehmens sowie der Pistenwacht, die im Interesse der Vermeidung von Gefahrenlagen erfolgen, ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

19.

Bei Lawinengefahr werden Skipisten und Skirouten gesperrt und dürfen daher weder befahren noch betreten werden (siehe auch Punkt 10., Punkt 17. und Punkt 18.). Bei und nach Neuschnee finden Lawinensprengungen statt; in dieser Zeit ist das Befahren und Betreten von davon betroffenen Bereichen verboten. Personen, die sich in Gebiete außerhalb der gesicherten und geöffneten Skipisten und Skirouten begeben, haben zur eigenen Sicherheit die erforderlichen Informationen über Lawinensprengungen bei der Betriebsleitung einzuholen.

20.

Der Einsatz von Pistenfahrzeugen auch während des Skibetriebes ist unerlässlich. Von diesen Geräten ist ein entsprechender Sicherheitsabstand einzuhalten; auf Steilhängen darf sowohl oberhalb als auch unterhalb von Pistenfahrzeugen nur bei Einhaltung eines so ausreichenden Sicherheitsabstandes gequert werden, dass sowohl beim Abrutschen des Pistenfahrzeugs als auch bei einem Sturz des Querenden eine Kollision ausgeschlossen ist. Besonders an unübersichtlichen Stellen, in schmalen Passagen und auf Ziehwegen ist eine solche Fahrweise zu wählen, dass entgegenkommenden Pistenfahrzeugen ausgewichen werden kann.

21.

Bei manchen der Anlagen sind Web-Cams installiert. Diese Web-Cams nehmen in Echtzeit und ohne Ton den sie umgebenden Bereich (zB die Umgebung einer Bergstation, einen Ausschnitt einer Piste) auf. Die Bilddaten werden in Echtzeit sowohl im Fernsehen ausgestrahlt als auch auf die Website des Bergbahnunternehmens übermittelt, um den Gästen des Bergbahnunternehmens und Personen, die sich für das Bergbahnunternehmen interessieren, einen aktuellen Eindruck von Wetter und Pistenbedingungen zu geben (Verarbeitungszweck). Obwohl diese Web-Cams einen eher weiten Aufnahmebereich haben und Personen in den Aufnahmen daher nicht oder nur sehr schwer erkennbar sind, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Web-Cams Bilddaten als personenbezogene Daten erfassen. Wenn und soweit überhaupt personenbezogene Daten verarbeitet werden, bilden die berechtigten Interessen der Verantwortlichen, die darin bestehen, den Verarbeitungszweck zu erreichen, die Rechtsgrundlage dieser Datenverarbeitung.

Im Übrigen wird auf die Datenschutzerklärung in Punkt 6 dieser AGB verwiesen.

22.

Die Skiabfahrten sind wie folgt eingeteilt:

- a.) Skipisten: Diese sind markiert, nach Möglichkeit präpariert, kontrolliert und vor atypischen alpinen Gefahren, insbesondere vor Lawinengefahr, gesichert.
Der Schwierigkeitsgrad der Skipiste ist wie folgt kenntlich gemacht:
 leicht mittel schwer
- b.) Skirouten: Diese sind markiert und vor Lawinengefahren gesichert, werden aber nur fallweise präpariert und nicht kontrolliert.
Der Skiroute ist wie folgt kenntlich gekennzeichnet:
---◆--- ---◆--- extrem

23.

Der vereinbarte Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist das für das Bergbahnunternehmen örtlich zuständige Gericht in Österreich. Auf Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist ausschließlich materielles österreichisches Recht anzuwenden. Authentische Vertragssprache ist die deutsche Sprache.

24.

Für die Benützung des Skygliders gelten neben den vorstehend angeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den beim Einstieg des Skygliders angeschlagenen Beförderungsbedingungen auch noch nachfolgende Sonderbestimmungen:

- a.) Die Benutzung des Skygliders ist nicht gestattet:
- Personen, die gesundheitlich beeinträchtigt sind, wie insbesondere (aber nicht ausschließlich) Personen, die an Herzkrankheiten oder Kreislaufschwäche leiden; Personen mit Wirbelsäulen- und Bandscheibenproblemen; Personen mit Bluthochdruck; Personen, die Herzschrittmacher oder andere lebenserhaltende

Geräte benutzen; Personen mit Behinderungen, die keine sichere Unterbringung in der Anziehvorrichtung finden;

- Schwangeren;
 - Personen mit einer Körpergröße von unter 1,30 m;
 - Personen, die unter dem Einfluss von Drogen, Alkohol oder Medikamenten stehen;
 - Personen mit Höhenangst;
 - Personen, die das 10 Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- b.) Personen, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen den Skyglider nur gemeinsam oder unter Aufsicht von Ihren Eltern oder Erziehungsberechtigten benutzen! Eltern haften für Ihre Kinder!
- c.) Personen mit Stöckelschuhen, besonders mit spitzen Absätzen, oder Schuhen, die in den Gummimatten hängen bleiben können, ist der Zugang zum Skyglider nicht gestattet.
- d.) Personen mit Schuhen, die während der Fahrt hinunterfallen können, müssen diese Schuhe vor der Fahrt ausziehen. Badeschuhe- Flip Flops, unverschleißbare Sandalen oder ungeschlossenen Schische (besonders Heckeinsteiger) gehören zum Beispiel zu dieser Gruppe von Schuhen!
- e.) Ein Gurtzeug darf jeweils nur von einer Person verwendet werden. Die Brust-, Bauch- und Beingurte sowie die Weste müssen zur Gänze verschlossen sein.
- f.) Es dürfen keine Tiere oder Gegenstände mitgenommen werden!
- g.) Im gesamten Bereich des Skygliders, sohin insbesondere auch während der Fahrt gilt striktes Rauch- und Alkoholverbot
- h.) Jegliches Hantieren mit offenem Feuer bzw. glühenden Gegenständen ist auf der gesamten Anlage strikt verboten!
- i.) Die Fahrgäste dürfen keine Gegenstände, z.B. Bonbons oder Kaugummis, während der Fahrt im Mund haben! Achtung Erstickungsgefahr!
- j.) Vom Körper weghängende Kleidungsgegenstände, wie beispielsweise Schals, Bänder, lose Gürtel, lose Jacken oder Pullover, dürfen nicht auf die Fahrt mitgenommen werden.
- k.) Alle losen Gegenstände, insbesondere elektronische Geräte oder Schlüssel sind vor der Fahrt abzugeben.
- l.) Taschen an der Kleidung, die an den Gurten anliegen, dürfen keine festen, oder spitzen Gegenstände enthalten. Auch Schmuck oder Kleidungsstücke mit harten Spitzen oder ähnlichem (Knöpfe, Gürtelschnallen, usw.) sind davor abzulegen.
- m.) Personen mit Brillen müssen überprüfen, ob die Brille einen festen Sitz am Kopf hat. Sollte das nicht der Fall sein, ist die Brille vor Fahrtantritt abzugeben.
- n.) Lange Haare sind so zu binden, daß sie nicht lose herabhängen.
- o.) Während der Fahrt ist eine entspannte und nicht gestreckte Flughaltung einnehmen (alle Gelenke leicht abgewinkelt), damit Verspannungen und Verletzungen vermieden werden können!
- p.) Der Haltebügel ist während der gesamten Fahrt mit beiden Händen fest zu umschließen. .
- q.) Beide Beine sind während der gesamten Fahrt auf die dafür vorgesehenen Fußbügel zu legen. Speziell beim Aus- und Einfahren in die Station sind die Beine durchzustrecken.